

FACHBUCHREIHE  
für rechtliche Bildung

# Rechtskunde

## für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Lösungen

5. Auflage

RA Klaus Leible

Verlag Europa-Lehrmittel  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 97313



**Autoren bis zur 4. Auflage:**

Dipl.-Hdlin., Tanja Bruhin  
Dipl.-Volkswirt, StD Gustav Heinzelmann, Offenburg  
Dipl.-Hdl., StD Hans Köhl, Offenburg  
RA Dr. Oliver Schloz

**Autor ab der 5. Auflage:**

RA Klaus Leible, Umkirch

**Verlagslektorat:**

Anke Hahn

5. Auflage 2014

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar.

ISBN 978-3-8085-9738-5

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2014 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagfoto: © drizzd – Fotolia.com

Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

## Kapitel 1 Rechtspflege, Seiten 15–60

Alle drei Institutionen sind voneinander unabhängig (Gewaltenteilung). Legislative, Exekutive und Judikative. Sie gewähren deshalb ein relativ hohes Maß an rechtlicher Sicherheit, weil diese drei Gewalten sich gegenseitig kontrollieren – auf Bundesebene, auf Länderebene, auf Ebene der Kreise und Kommunen.

1/1

Ordnen Sie den verschiedenen Berufen der Rechtspflege die nachfolgend aufgeführten Merkmale zu:

1/2

	a	b	c	d	e	f	g	h
Richter		x	x					
Rechtspfleger			x		x			x
Urkundsbeamter			x	x	x			x
Gerichtsvollzieher			x	x				x
Staatsanwalt		x	x					
Notar	(x)		(x)					x
Rechtsanwalt	x					x	x	
Patentanwalt	x					x	x	
Steuerberater	x					x	x	
Wirtschaftsprüfer	x					x	x	

- a) selbstständig tätig,                      b) Befähigung zum Richteramt,                      c) Beamte,  
 d) mittlerer Dienst,                              e) gehobener Dienst,                                      f) Angestellte,  
 g) Gehaltsempfänger,                              h) an Weisungen gebunden.

zu »Notar«: seine Rechtsstellung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

zu f und g: dies gilt nur für solche Personen, die als Angestellte tätig sind.

Zu »Rechtsanwalt, Steuerberater« und »Wirtschaftsprüfer«: i. d. R. selbstständig als Freiberufler.

Die Zuständigkeit (sachliche Zuständigkeit) richtet sich danach, welche Gerichtsbarkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung über den Sachverhalt zuständig ist.

1/3

- a) Amtsgericht (Familiengericht) – ordentliche Gerichtsbarkeit – Zivilgerichtsbarkeit  
 b) Amtsgericht (Jugendgericht) – ordentliche Gerichtsbarkeit – Strafgerichtsbarkeit  
 c) Sozialgericht – besondere Gerichtsbarkeit. Soweit ein strafrechtlich relevantes Verhalten geahndet wird, das Amtsgericht – ordentliche Gerichtsbarkeit – Strafgerichtsbarkeit.  
 d) Landgericht (als Berufungsgericht) – ordentliche Gerichtsbarkeit – Zivilgerichtsbarkeit  
 e) Landgericht – ordentliche Gerichtsbarkeit – Zivilgerichtsbarkeit  
 f) Landgericht – ordentliche Gerichtsbarkeit – Zivilgerichtsbarkeit zur Geltendmachung eventueller Ansprüche aus dem Kaufvertrag. Soweit ein strafrechtlich relevantes Verhalten geahndet wird, Amtsgericht – ordentliche Gerichtsbarkeit – Strafgerichtsbarkeit.  
 g) Verwaltungsgericht – besondere Gerichtsbarkeit  
 h) Arbeitsgericht – besondere Gerichtsbarkeit  
 i) Große Strafkammer (Schwurgericht) – ordentliche Gerichtsbarkeit – Strafgerichtsbarkeit  
 j) freiwillige Gerichtsbarkeit – ordentliche Gerichtsbarkeit

- 1/4** Vgl. Seiten 57–59 im Lehrbuch. Berufung, Revision und Beschwerde stellen Rechtsmittel dar.

## Kapitel 2.1 Bürgerliches Recht – Grundlagen, Seiten 61–173

- 2/1** Ordnungsfunktion: Mit dem Foul am gegnerischen Spieler wird gegen die Spielregeln verstoßen, ebenso durch die Verletzung des Schiedsrichters.

Sicherheitsfunktion: In beiden Fällen wird vermutlich der Körper bzw. die Gesundheit des Menschen verletzt, somit liegt eine Verletzung der Sicherheitsfunktion des Rechts vor.

Ausgleichsfunktion: Aufgrund des Foulspiels verhängt der Schiedsrichter als neutrale Person einen Strafstoß und gleicht somit den Regelverstoß aus. Die am Schiedsrichter begangene Verletzung wird vom Verband als übergeordneter Instanz geahndet: durch Platzsperre und andere Maßnahmen. Schließlich wird aufgrund der Klage der gerichtliche Weg beschritten, um einen Ausgleich für den unfreiwilligen Krankenhausaufenthalt und den Verdienstaufschlag herbeizuführen.

**2/2**

	Ordnungsfunktion	Sicherheitsfunktion	Ausgleichsfunktion
Schule	Teilnahmepflicht am Unterricht, an Klassenarbeiten, an Prüfungen.	klare Regelungen über Anzahl der Klassenarbeiten, Punktesystem bei Arbeiten.	verschiedene Stufen der Ordnungsstrafen: Verwarnung, Verweis etc.
Verein	Teilnahmepflicht an den verschiedenen Vereinsveranstaltungen.	Klare Trennung von Vereins- und Privateigentum.	Sanktionen bei Verstößen gegen die Spielregeln, z. B. Geld in die Vereinskasse, Ausschluss von einzelnen Vereinsveranstaltungen.
Gemeinde	Einhaltung von Bestimmungen bezüglich Lärmbelästigung, Einhaltung von Bauvorschriften.	Die Gemeinde kann nicht von sich aus einen Bürger enteignen oder ein den Vorschriften nicht entsprechendes Gebäude abreißen.	Die Gemeinde kann bei Verstößen Bußgelder beantragen, die Arbeiten an einem Neubau einstellen lassen, gerichtliche Klärung herbeiführen.

- 2/3** Sie werden sicherlich versuchen, eine Gleichbehandlung herbeizuführen und auf die Interessen des Einzelnen einzugehen. Beispielsweise Festlegung der finanziellen Leistungen des Einzelnen, seiner Rechte (z. B. Möglichkeiten der individuellen Aktivitäten) und Pflichten (z. B. Geschirrabwaschdienst, Zeltaufbau- und -abbauendienst). Bei Verstößen Festlegung von Sanktionen (z. B. Strafgebühren, zusätzliche Dienste, Ausschluss eines Mitglieds von der Urlaubsfahrt).

- 2/4** In Tageszeitungen werden oftmals rechtlich relevante Sachverhalte dargestellt oder Gerichtsurteile vorgestellt. Es bietet sich also eine Vielzahl von Beispielen, beispielsweise gerichtliche Entscheidungen aus dem Bereich des Straßenverkehrs, Entscheidungen eines Gemeinderats über Bauvorhaben etc. an.

**Sitte (Verkehrssitte):** Der schlagende Spieler erfährt Sanktionen durch die Gruppen, denen er angehört: Ausschluss aus Verein und Verbandsfußball, Missachtung durch die Spieler des eigenen Vereins sowie der gegnerischen Mannschaft und durch die Zuschauer.

2/5

**Moral (Sittengesetz):** Da hier das Gewissen angesprochen ist, kann nur vermutet werden, dass das Fehlverhalten Gewissensbisse hervorruft. Eventuell besucht er auch den Schiedsrichter im Krankenhaus und entschuldigt sich.

- a) Eine in diesem Fall möglicherweise erfolgende Abtreibung aufgrund einer angenommenen Schwangerschaft wäre rechtlich zulässig; je nach Gesinnung der 20-jährigen Frau sind mehr oder minder starke Gewissensbisse anzunehmen. Da anzunehmen ist, dass die Umwelt von der Abtreibung nichts erfährt, erfolgen keine Sanktionen. Dringt jedoch dieser Eingriff in die soziale Umgebung der Frau, so hängt es von der Zusammensetzung dieser Umgebung ab, ob Sanktionen erfolgen oder nicht.
- b) Das Attentat war der geltenden Gesetzgebung entgegengerichtet. Das Gewissen kann dagegen dieses Verhalten geradezu erzwungen haben. Die Auswirkungen nach der Verkehrssitte werden unterschiedlich sein, je nachdem welche sozialen Gruppen betroffen sind.
- c) In diesem Fall werden alle drei Bereiche gleichermaßen berührt: Bestrafung wegen Diebstahls, Gewissensbisse wegen Bestehens von Freunden, Missachtung durch eben diese Freunde.

2/6

**Gesetz:** Der Verkehrsteilnehmer verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung und es liegt ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuches vor. Die Ahndung kann in einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestehen, möglicherweise auch Entzug der Fahrerlaubnis. Zivilrechtlich kann das geschädigte Kind Schadensersatzansprüche geltend machen.

2/7

**Sittengesetz:** Gewissensbisse werden sich nicht vermeiden lassen.

**Sitte:** Das Verhalten des Fahrers wird allgemein verurteilt werden. Erfährt sein soziales Umfeld von seinem Verhalten, wird man ihn überreden, sich zu stellen oder ihn anzeigen und mit Missachtung strafen.

Fall:	Privatrecht	Öffentliches Recht
a		x
b		x
c	x	
d	x	x
e	x	
f	x	
g	x (Vereinbarung)	x (Eintragung)
h	x (Wahl der Versicherung und Versicherungsbedingungen)	x (Versicherungspflicht bei Betreiben eines Kraftfahrzeugs)
i	x	
j	x	

2/8

- 2/9** a) Auch wenn Robert Kah unter einer dauernden Störung seiner Geistestätigkeit leidet, ist er als natürliche Person gemäß § 1 BGB rechtsfähig. Dies hat lediglich Auswirkungen auf seine Geschäftsfähigkeit – er dürfte wohl gemäß § 104 Ziff. 2 BGB geschäftsunfähig sein. Die gesetzlichen Bestimmungen schließen eine Person, die geschäftsunfähig ist, nicht als Erben aus. Es dürfte indes eine rechtliche Betreuung gemäß § 1896 ff. BGB bestellt werden.
- b) Der nicht eingetragene Verein »Gut Bolz« ist nicht rechtsfähig; er kann z. B. keine Willensänderungen abgeben, keine schädigenden Handlungen begehen. Der Geschädigte muss sich an die einzelnen Vereinsmitglieder (Schädiger) halten.
- 2/10** Die OHG stellt nach § 105 HGB einen Zusammenschluss natürlicher Personen aufgrund eines Gesellschaftsvertrags nach § 105 HGB bzw. § 705 BGB dar. Die OHG ist als Zusammenschluss natürlicher Personen keine juristische Person; sie ist einer solchen jedoch angenähert. Als solche kann sie nach § 124 HGB Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum erwerben usw. Als Eigentümer wird die OHG eingetragen.
- 2/11** Die KG ist eine Personengesellschaft (§ 161 ff. HGB). Auf sie sind, soweit in den §§ 161–177 a HGB keine anderen Regelungen anzuwenden sind, die für die OHG geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 161 Abs. 2 HGB). Die KG wird somit gemäß § 161 Abs. 2, § 124 Abs. 1 HGB als Eigentümer eingetragen werden.
- 2/12** a) Klecks und Kocks stellen bürgerlich-rechtlich eine Bruchteilsvermögensgemeinschaft dar. Mit ihren jeweiligen Anteilen werden sie im Grundbuch eingetragen. Im Zweifel werden nach § 742 BGB gleiche Anteile eingetragen, z. B. Klara Klecks zu  $\frac{1}{2}$  und Karl Kocks zu  $\frac{1}{2}$ .
- b) Jeder Teilhaber kann nach § 749 BGB jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen bzw. nach § 747 BGB über seinen Anteil verfügen. Für den gesamten Verkauf müssten beide zustimmen.
- 2/13** Der 5-jährige Mathias ist nach § 104 BGB geschäftsunfähig, während seine Schwester nach § 106 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Folglich ist die Willenserklärung von Mathias und damit der Kaufvertrag nichtig (§ 105 BGB). Der Vater verlangt zu Recht 2,50 € zurück. Der Kaufvertrag der beschränkt geschäftsfähigen Martina ist gültig, da die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt wurde, die ihr zu freien Verfügung überlassen wurden. Dieser Kaufvertrag ist gültig (§ 110 BGB).
- 2/14** Der Vater von Georg hat recht; ein 6-Jähriger ist geschäftsunfähig (§ 104 BGB). Demnach ist kein Kaufvertrag zustande gekommen, da die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig ist.
- 2/15** Der Taschengeldparagraf (§ 110 BGB) trifft nur für Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren und nicht für Geschäftsunfähige zu. Folglich kommt kein Kaufvertrag zustande.
- 2/16** Die Schenkung ist nach § 516 BGB ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Indem Norbert aufgrund seines Alters geschäftsunfähig ist (§ 104 Ziff. 2 BGB), ist eine von ihm in Bezug auf die Annahme der Schenkung abgegebene Willenserklärung gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Auf die Frage, ob er durch die Schenkung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, kommt es also überhaupt nicht an.
- 2/17** Aufgrund seines Alters ist Norbert beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Er bedarf deshalb zu einer Willenserklärung (Annahme der Schenkung), durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Es kommt also darauf an, ob er durch die Schenkung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, was wohl anzunehmen ist, sodass die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern) nicht erforderlich ist.

- a) Gemäß § 1923 Abs. 1 BGB kann Erbe nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Eine Erweiterung sieht § 1923 Abs. 2 BGB vor, wonach derjenige, der zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, als vor dem Erbfall geboren gilt, somit auch erbfähig ist. 2/18
- b) Als 17-Jähriger ist Rudi zwar rechtsfähig, aber nur beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Nach § 107 BGB bedarf der Werkvertrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Grundsätzlich benötigt Tina zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter (§§ 106, 107 BGB). Durch den Kaufvertrag erlangt sie sicherlich nicht nur einen rechtlichen Vorteil, denn sie muss den Drucker bezahlen. Der Geldbetrag (Preis) wurde ihr von einem Dritten (der Stiftung) überlassen, so dass der Kaufvertrag trotzdem gemäß §§ 110, 433 BGB wirksam sein könnte. Voraussetzung wäre, dass sie die Zahlung mit Mitteln bewirkt, die sie zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten erhalten hat. Es kommt also darauf an, welche Absprache zwischen Tina und ihren Eltern hinsichtlich der Verwendung des Preisgeldes getroffen wurde, also ob sie hierüber frei verfügen oder zum Kauf eines Druckers verwenden durfte. 2/19

1. Mit Vollendung der Geburt 2/20
2. Mit Eintragung ins Vereinsregister
3. Durch öffentliche Verleihung

Steffi ist gemäß § 112 BGB in Bezug auf den Kaufvertrag mit Müller & Co. unbeschränkt geschäftsfähig, braucht also nicht die Einwilligung ihrer Eltern. Sie kann die Ware nicht zurückgeben und muss den Kaufpreis zahlen (§ 433 BGB). 2/21

- a) Paul Meier ist nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Da er aber durch die Schenkung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, ist die Schenkung nach § 107 BGB ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam. 2/22
- b) Im Gegensatz zur Schenkungsannahme bringt der Kaufvertrag für Paul Meier auch rechtliche Nachteile (= Pflichten des Käufers) mit sich. Nach § 107 BGB bedarf es daher der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Da diese bei Vertragsabschluss nicht vorlag, ist der Vertrag schwebend unwirksam. Nur wenn der ges. Vertreter nach § 108 Abs. 1 BGB genehmigt, wird der Kaufvertrag rechtswirksam (auch über § 110 BGB nicht möglich).

- 1.1 Hubert ist nach § 104 BGB geschäftsunfähig; seine auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung ist daher gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Seine Mutter kann deshalb die Rückgabe des Geldbetrages verlangen (§ 812 BGB). Damit ist auch der Kaufvertrag nichtig (kein Gutgläubensschutz bei Geschäftsunfähigkeit). 2/23
- 1.2 Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 BGB  
Die Vermögensverschiebung (Schokolade) erfolgt ohne Rechtsgrund. Nach § 818 Abs. 2 BGB müsste Hubert Wertersatz leisten. Da er aber nach § 818 Abs. 3 BGB nicht mehr bereichert ist, ist der Anspruch des Hausmeisters unbegründet.
- 2.1 Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, folglich müssen die Eltern ihren Kindern grundsätzlich Unterhalt gewähren. Gemäß § 1602 BGB ist Voraussetzung, dass der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist. Aufgrund des von Thomas erzielten Einkommens dürfte diese Voraussetzung nicht mehr bestehen. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten für Essen und Wohnen dürfte deshalb gerechtfertigt sein.

**2.2.1** Thomas ist nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Das Ratengeschäft ist grundsätzlich nicht durch § 110 BGB gedeckt, so dass der Vertrag nach § 108 BGB genehmigungsbedürftig ist. Bis zur Genehmigung bleibt der Kauf schwebend unwirksam; mit der Genehmigung wird er von Anfang an wirksam (§ 184 BGB).

Eigentümer ist Thomas, da Einigung und Übergabe nach § 929 erfolgt ist. Thomas erlangt durch seine dingliche Einigungserklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB). Die schwebende Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts ist unerheblich (Abstraktionsprinzip).

**2.2.2** Durch die Genehmigung der Eltern wurde der Vertrag zwischen Thomas und Haas gültig. Haas kann aber nur von seinem Vertragspartner Thomas Zahlung verlangen; die Genehmigung der Eltern schließt keine Haftung für den Kaufpreis ein.

2/24

1. Nichtig, § 105 BGB
2. Gültig, § 110 BGB
- 3.1 Gültig, § 107 BGB (nur rechtlicher Vorteil)
- 3.2 Ungültig, § 105 Abs. 1 BGB
4. Schwebend unwirksam, §§ 107, 108 BGB
5. Gültig, § 113 BGB
6. Gültig, § 113 Abs. 1 BGB
7. Gültig, § 113 Abs. 4 BGB
8. Gültig, Ute ist volljährig (§ 2 BGB), so dass sie rechtswirksam Willenserklärungen abgeben und damit auch den Mietvertrag abschließen kann. Eine besondere Formvorschrift zum Abschluss des Mietvertrages besteht nicht, so dass dieser wirksam ist. Gemäß § 550 BGB gilt ein Mietvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr nicht in schriftlicher Form geschlossen wird, für unbestimmte Zeit – die Befristung wäre somit nicht relevant.
9. Schwebend unwirksam, §§ 108, 397 Abs. 1 BGB

2/25

**Fall 1:** August ist nach § 104 BGB geschäftsunfähig. Nach § 105 BGB ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig, wobei die Nichtigkeit auch nicht durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geheilt werden kann. August wird die Marke herausgeben müssen.

**Fall 2:** Elfriede ist nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Durch das Geldgeschenk, das ja nicht an Auflagen gebunden ist, erlangt sie lediglich einen rechtlichen Vorteil. Nach § 107 BGB kann sie damit das Geld behalten.

**Fall 3:** Um erben zu können, bedarf es der Rechtsfähigkeit. Das BGB kennt nur die Rechtsfähigkeit von Personen (§§ 1, 21 BGB), nicht von Sachen und Tieren. Der Dackel kann damit nicht Erbe sein. Es würde die gesetzliche Erbfolge eintreten.

2/26

1. Zu prüfen ist, ob ein rechtswirksamer Vertrag vorliegt.  
Ein Vertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande (§§ 145 ff. BGB).  
Der einem Anwesenden gemachte Antrag muss sofort angenommen werden (§§ 146, 147 BGB).  
Die Bindung (§ 145 BGB) an die von Bernd abgegebene Willenserklärung (Antrag) bleibt demnach nicht bis zum nächsten Tag bestehen.  
Die verspätete Annahme gilt als neuer Antrag (§ 150 BGB), den Bernd annehmen müsste.  
Peter hat kein Recht auf Erfüllung, weil kein Vertrag besteht.



2. Ralph benötigt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, weil er nicht nur einen rechtlichen Vorteil erlangt (§§ 107, 108 BGB).  
Bis zur Genehmigung ist der Vertrag »schwebend unwirksam«.  
Zu prüfen ist der Taschengeldparagraf (§ 110 BGB):  
250,00 € erscheinen als Taschengeld zu hoch; außerdem umfasst § 110 BGB keine Ratenkäufe.  
Der Kaufvertrag ist nicht wirksam abgeschlossen worden.
3. Das Geld wurde Ralph zum Zweck des Plattenspielerkaufs überlassen. Die Voraussetzungen des § 110 BGB sind damit erfüllt.  
Der Kaufvertrag ist gültig.

Als 13-Jähriger ist Peter beschränkt deliktsfähig, d. h., er haftet nur, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (§ 828 Abs. 3 BGB). Diese dürfte zu bejahen sein.

2/27

Siggi Schluck muss für den Schaden aufkommen, da er sich durch geistige Getränke in diesen vorübergehenden Zustand versetzt hat (§ 827 BGB).

2/28

Als 6-Jähriger ist Siggi Striez nach § 828 Abs. 1 BGB deliktsunfähig, d. h., er muss für den Schaden nicht aufkommen. Zu prüfen wäre eventuell, ob eine Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB infrage kommt.

2/29

Der 13-jährige Schüler ist nach § 828 Abs. 3 BGB beschränkt deliktsfähig. Da er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben müsste, wird er schadensersatzpflichtig.

2/30

Als 13-Jähriger ist er noch nicht straffähig.

Deliktsrechtlich ist der 13-Jährige nach § 828 Abs. 3 BGB beschränkt deliktsfähig; aufgrund seiner geistigen Reife musste er jedoch die notwendige Einsicht der Verantwortlichkeit haben. Strafrechtlich hingegen kann Karl noch nicht belangt werden, da er noch nicht straffähig ist.

2/31

1. Die Voraussetzungen einer Willenserklärung sind:

2/32

- a) der innere Tatbestand der Willenserklärung (ein willentliches Herbeiführen eines Rechterfolgs) und
- b) die Kundgabe des Willens.

2. Eine Willenserklärung im juristischen Sinne ist durch das Vorhandensein einer Bindungsabsicht (eines Bindungswillens) gekennzeichnet.

Einer Absichtserklärung dagegen fehlt der Bindungswille; die Absichtserklärung ist rechtlich irrelevant.

3. Die Zugangstheorie besagt, dass eine empfangsbedürftige Willenserklärung erst dann wirksam wird, wenn sie dem Adressaten zugegangen ist. Bei Willenserklärungen unter Anwesenden fallen Kundgabe und Zugang der Willensäußerung zeitlich zusammen.

Bei Willenserklärungen unter Abwesenden ist die Willenserklärung zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers der Willenserklärung gelangt.

4. a) Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen: Antrag, Kündigung;
- b) nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen: Testament, Stiftungsgeschäft, Auslobung.

5. Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung, also die schriftliche oder mündliche Äußerung des Willens, kann durch eine entsprechende Handlung ersetzt werden. Diese Handlung bezeichnet man als konkludentes (schlüssiges) Handeln.

Die Rechtsfolgen, die sich aus dem konkludenten Handeln ergeben, sind dieselben wie bei einer ausdrücklichen, z. B. verbalen Äußerung des Willens.

6. Durch einen schuldrechtlichen Vertrag werden Verpflichtungen übernommen (Verpflichtungsgeschäft). Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird als Erfüllungsgeschäft bezeichnet.
7. Mehrseitige schuldrechtliche Verträge lassen sich einteilen in
- a) einseitig verpflichtende Verträge (Schenkungsvertrag, Bürgschaftsvertrag) und
  - b) zweiseitig verpflichtende Verträge, die wiederum in
    - ba) gegenseitige Verträge (Kauf-, Miet-, Pacht-, Dienst-, Werk-, entgeltlicher Verwahrungsvertrag) und
    - bb) unvollkommen zweiseitige Verträge (Leihe, Auftrag, unentgeltliche Verwahrung) unterteilt werden können.

**2/33**

Bei der Bestellung Patts beim Versandhändler Necko handelt es sich um eine Willenserklärung unter Abwesenden. Patt kann das Wirksamwerden seiner Willenserklärung gemäß § 130 BGB nur verhindern, wenn sein Widerruf spätestens mit der Bestellung bei Necko eingeht. Da der Gesetzgeber die Zugangstheorie für das Wirksamwerden einer Willenserklärung zugrunde gelegt hat, ist zu prüfen, wann die Bestellung und der Widerruf in den Machtbereich Neckos gelangten. Fest steht, dass die Bestellung um 7.30 Uhr Necko zugegangen ist (Zeitpunkt der Aushändigung an einen Mitarbeiter). Bei der Zustellung über ein Postfach (Schließfach) gilt: Die Willenserklärung geht zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der die Willenserklärung enthaltende Brief in das Fach eingelegt wurde; also ist der Widerruf erst um 8.15 Uhr zugegangen.

Da der Widerruf erst nach der Bestellung in den Machtbereich der Necko AG gelangt ist, ist der Widerruf nicht rechtzeitig eingegangen, die Bestellung ist somit wirksam.

**2/34**

- a) Die Kündigung ist rechtswirksam, da sie vier Wochen vor dem 31.3. Blei zugegangen ist, d. h., der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist unerheblich.
- b) Wenn es sich beim 27.02. um einen Samstag gehandelt hätte, würde sich an der Lösung nichts ändern. § 193 BGB bezieht sich lediglich auf die Abgabe einer Willenserklärung oder das Bewirken einer Leistung und nicht auf den Zugang einer Willenserklärung.

**2/35**

Klops hat mit dem Zettel, den er an das Schaufenster des Kaufmanns Luchs anbringt, für das Zustandebringen des Erfolgs (Benennung der Diebe) eine Belohnung (200,00 €) ausgesetzt.

Die Tatbestandsmerkmale der Auslobung

- öffentliche Bekanntmachung einer
- Belohnung für die Vornahme einer Handlung

sind erfüllt (§ 657 BGB). Da Petz die fragliche Handlung vornimmt (Benennung der Diebe), ist Klops verpflichtet, die ausgesetzte Belohnung an ihn zu entrichten. Die Auslobung ist nicht empfangsbedürftig, d. h., Petz hat Anspruch auf den ausgelobten Betrag auch dann, wenn er nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat (§ 657 BGB).

- a)** Eine unter Abwesenden abgegebene Willenserklärung ist rechtswirksam geworden, wenn sie dem Empfänger zugegangen und nicht spätestens gleichzeitig ein entsprechender Widerruf beim Empfänger eingegangen ist (§ 130 Abs. 1 BGB). Zugegangen ist eine Willenserklärung (und dies gilt selbstverständlich auch für den Widerruf), wenn sie in den Machtbereich des Adressaten gelangt, d. h. wenn sie ihm ausgehändigt oder in seinen Briefkasten (Postfach) eingelegt oder einem Familienangehörigen oder einem Mitarbeiter übergeben wurde. Das Fax, das den Widerruf enthielt, ist der Mitarbeiterin Cordula um 8.00 Uhr ausgehändigt worden und in demselben Augenblick in den Machtbereich Mohns gelangt. Die Bestellung ging dagegen erst um 9.20 Uhr bei Mohn ein, also erst nach dem Widerruf. Die Willenserklärung (Bestellung) ist demnach nicht rechtswirksam geworden. Es ist unerheblich, wann Mohn vom Widerruf Kenntnis nimmt.
- b)** Sicherlich ist Mohn dadurch ein Schaden entstanden, dass er die Bestellung als rechtswirksam zugegangen angesehen hat. Diesen Schaden jedoch hat Laible nicht zu vertreten, denn für die Zuverlässigkeit von Mohns Mitarbeitern bzw. für die Organisationsmängel beim Adressaten Mohn ist er nicht verantwortlich. Ein evtl. gestellter Schadensersatzanspruch Mohns Laible gegenüber ist deshalb unbegründet.

2/36

Eine Schaufensterausstellung ist kein Antrag im Sinne von § 145 BGB. Bei einer Auslage im Schaufenster handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots; das Vertragsangebot (Antrag) wird also von Ajax abgegeben und müsste von Hermes angenommen werden. Das BGB geht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie) aus. Dieser Grundsatz beinhaltet u. a., dass jedes Rechtssubjekt eine freie Entscheidung darüber hat, mit wem es Rechtsgeschäfte abschließen will. Hermes kann daher einen Antrag Ajax' mit der Bemerkung ablehnen, an ihn kein Fahrrad verkaufen zu wollen. Ob dieses Verhalten kaufmännischer Vernunft entspricht, ist juristisch gesehen irrelevant.

2/37

Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird nach der geltenden Zugangstheorie erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt, also zugegangen ist.

2/38

Der Zeitpunkt, in dem Kern den Entschluss fasste, seine Mitgliedschaft zu kündigen, ist ebenso unerheblich wie der Zeitpunkt, in dem er die Kündigung bei der Post aufgibt. Kern als Absender der Kündigung trägt das Transportrisiko. Tatsache ist, dass die Kündigung erst am 2.11. beim Buchclub Literatura eingeht, so dass Kern die zweimonatige Frist nicht eingehalten hat. Die Kündigung ist demnach nicht zu dem von ihm vorgesehenen Zeitpunkt (Jahresende) wirksam geworden. Ob die Kündigung zum darauffolgenden Kündigungstermin wirksam wird, ist von der Formulierung des Kündigungsschreibens abhängig. Kern muss für ein weiteres Jahr die Verpflichtungen dem Buchclub gegenüber erfüllen.

- a)** AGB werden hauptsächlich in Bereichen angewandt, in denen mehr oder weniger gleichartige Massengeschäfte vorkommen (z. B. Versandhandel, Bankgeschäfte, Mietverträge, Lotterien).
- b)** Das Schuldrecht geht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus, der der Erstellung von AGB zustattenkommt. Die Beteiligten haben nach diesem Grundsatz nämlich u. a. Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Vertragsform und -inhalt. Im Rahmen dieses vom Gesetzgeber gewollten Freiraums können AGB verwandt werden.
- c)** Die Vorschriften bezgl. der AGB haben das Ziel, Missbräuche wirtschaftlich starker Vertragsparteien zu verhindern, Vertragsgerechtigkeit und eine Klarstellung im Rechtsverkehr zu erreichen.

2/39

- d) AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei stellt und die mehrfach verwendet werden.
- e) Nach §§ 305, 305 a werden die AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn
  - der Verwender den Vertragspartner auf die AGB hinweist,
  - der Verwender dem Vertragspartner die Möglichkeit verschafft, von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen,
  - die andere Partei mit der Geltung der AGB einverstanden ist.
- f) Überraschende Klauseln sind Vertragsbestandteile, die mit dem Erscheinungsbild des betreffenden Vertragstyps unvereinbar sind. Die in den AGB aufgenommenen Klauseln sollen sich im Rahmen dessen bewegen, was nach den Umständen beim Abschluss des Vertrags erwartet werden kann.
- g) Die Klauselverbote sind eingeteilt (§§ 308 f. BGB) in
  - Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB),
  - Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB).

2/40

Die Klausel wird dann nicht Vertragsbestandteil, wenn es sich um eine überraschende Klausel (§ 305 c BGB) oder um eine unwirksame Klausel (§ 307 BGB) handelt. Eine Klausel ist nur dann überraschend, wenn ihr ein starkes Überraschungsmoment innewohnt (Übertölpelungs- oder Überraschungseffekt). Eine inhaltliche Unangemessenheit, wie sie in der Klausel zum Ausdruck kommt, reicht nicht aus. Bei der Klausel hinsichtlich des Kleinmengenzuschlags handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel i. S. von § 305 c BGB.

Im Rahmen der Generalklausel (§ 307 BGB) soll ein Interessenausgleich erreicht werden. Demnach sollen Klauseln unwirksam sein, die den Vertragspartner entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Die Benachteiligung muss erheblich sein, wobei die Interessen der üblicherweise beteiligten Kreise abzuwägen sind.

Die betreffende Klausel verstößt gegen diese Generalklausel und ist damit unwirksam.

2/41

- a) Die mögliche Preiserhöhung um 10 % ist hier Bestandteil der AGB. Nach § 309 Ziff. 1 BGB ist eine solche Klausel unwirksam; sie ist nicht Vertragsbestandteil geworden. Blech ist damit verpflichtet, Schubarth den Wagen für 30.000,00 € zu liefern.
- b) In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Klausel der AGB, sondern um eine Individualabsprache. In diesem Fall kann §§ 309, 305 b BGB nicht angewendet werden. Der Vertragsbestandteil ist wirksam; Schubarth muss 33.000,00 € für den Wagen zahlen.

2/42

1. Nichtigkeit bedeutet: Das von der Nichtigkeit betroffene Rechtsgeschäft ist von Anfang an unwirksam und kann daher die intendierten Rechtsfolgen nicht hervorrufen.
2. Nichtigkeitsgründe:
  - Scheingeschäft (§ 117 BGB); Scherzgeschäft (§ 118 BGB); Formmangel (§ 125 BGB); Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB); Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB); Verträge über künftiges Vermögen (§ 311 b Abs. 2 BGB); Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten (§ 311 b Abs. 4 BGB).
3. Beim geheimen Vorbehalt (Mentalreservation) kennt der Empfänger der Willenserklärung den wirklichen Geschäftswillen des Erklärenden nicht. Geheim ist der Vorbehalt, wenn er demjenigen verheimlicht wird, für den die Willenserklärung bestimmt ist. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Rechtsordnung den geheimgehaltenen Willen des Erklärenden, das Erklärte nicht zu wollen, nicht anerkennen kann, d. h., das Rechtsgeschäft ist wirksam geworden.

Im Satz 2 des § 116 BGB ist die Voraussetzung enthalten, dass der Empfänger der Willenserklärung den Vorbehalt kennt. Dabei ist es unerheblich, in welcher Weise er die Kenntnis erlangt hat. Zwar gilt dies ausdrücklich nur für empfangsbedürftige Willenserklärungen, jedoch ist es entsprechend auf die Auslobung anzuwenden, d. h., einem Bösgläubigen gegenüber ist die Auslobung nichtig.

Abzugrenzen ist der geheime Vorbehalt von der Scherzerklärung, bei der der Erklärende erwartet, dass der Erklärungsempfänger den Mangel an Ernstlichkeit erkennt. Beabsichtigt der Erklärende jedoch, dass der Erklärungsempfänger das Erklärte ernst nimmt, liegt geheimer Vorbehalt nach § 116 BGB vor (sog. böser Scherz).

Ein Scheingeschäft (§ 117 BGB) liegt vor, wenn ein Rechtssubjekt eine empfangsbedürftige Willenserklärung dem Empfänger gegenüber nur zum Schein abgibt. Kennzeichen des Scheingeschäfts ist, dass den Parteien der Wille fehlt, eine Rechtswirkung herbeizuführen; es soll lediglich der äußere Schein eines Rechtsgeschäfts hervorgerufen werden.

Hervorzuheben ist, dass das Scheingeschäft nur empfangsbedürftige Willenserklärungen betrifft. Der Empfänger der Willenserklärung muss den Scheincharakter kennen und ihm zustimmen. Bei mehreren Empfängern ist das Einverständnis aller erforderlich. Eine Absicht, Dritte zu täuschen, ist in der Regel vorhanden, genügt aber zur Anwendung von § 117 BGB nicht. Das verdeckte Rechtsgeschäft (§ 117 Abs. 2 BGB) ist nicht nichtig, wenn die entsprechenden Gültigkeitsvoraussetzungen gegeben sind.

#### 4. Abgrenzung: Scheingeschäft und Scherzerklärung

Beim Scheingeschäft wird im Einvernehmen mit dem Empfänger der Willenserklärung eine Erklärung nur zum Schein abgegeben. Bei der Scherzerklärung geht der Erklärende davon aus, dass dem Erklärungsempfänger die mangelnde Ernstlichkeit nicht verborgen bleiben wird.

5. Die wichtigste Konsequenz einer (nicht böswilligen) Scherzerklärung ist ihre Nichtigkeit. Allerdings muss der Erklärende dem Erklärungsempfänger den Schaden ersetzen, den dieser oder ein Dritter dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat (negatives Interesse nach § 122 BGB). Dieser Ersatzanspruch besteht unabhängig davon, ob den Erklärenden Verschulden trifft oder nicht. Der Ersatzanspruch erlischt, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Nichtigkeitsgrund kannte oder fahrlässig nicht kannte.

6. Die im BGB enthaltenen Formvorschriften haben u. a. folgende wesentliche Funktionen:
- Beweissicherung,
  - Warnfunktion,
  - Sicherung der Urheberschaft,
  - Beratungsfunktion.

7. Das Gesetz kennt folgende Formvorschriften:

- (1) Schriftform,
- (2) elektronische Form
- (3) Textform
- (4) öffentliche Beglaubigung,
- (5) notarielle Beurkundung.

- (1) Schriftform (§ 126 BGB)

Bei der Schriftform genügt die Unterschrift des Erklärenden auf der Urkunde (§ 126 BGB). Handelt es sich um einen Vertrag, ist die Urkunde von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen oder jedem der Beteiligten ist ein Exemplar mit der Unterschrift des anderen Partners auszuhändigen.

**(2) Elektronische Form (§ 126 a)**

Bei der elektronischen Form wird die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt. Der Aussteller und der Erklärende müssen hierbei ihren Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

Dabei müssten beide Vertragspartner jeweils ein gleich lautendes Dokument in dieser Weise elektronisch signieren.

**(3) Textform (§ 126 b)**

Bei der Textform muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf anderer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben werden. Die Person des Erklärenden muss genannt werden und der Abschluss der Erklärung muss durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

**(4) öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)**

Bei der öffentlichen Beglaubigung muss die Erklärung schriftlich abgefasst sein und die Echtheit der Unterschrift von einer hierfür zuständigen Stelle (beispielsweise einem Notar) beglaubigt sein. Die Unterschriftsleistung des Erklärenden ist daher vor der zuständigen Stelle zu leisten.

**(5) Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)**

In diesem Fall nimmt der Notar den gesamten Wortlaut der vertraglichen Abmachung zur Niederschrift auf. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Namen der anwesenden Beteiligten; Inhalt der Abmachung; Ort und Datum.

Der vollständige Inhalt wird in Anwesenheit des Notars noch einmal vorgelesen. Der Inhalt muss daraufhin von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Der Notar bestätigt die Beurkundung mit seiner Unterschrift.

- 8.** Nach § 125 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen wurde. Durch die Formvorschriften sollen bestimmte Funktionen erfüllt werden (s. Antwort zu Frage 6). Die Formnichtigkeit gilt nicht absolut. Maßgebend ist der mit der Formvorschrift verfolgte Zweck. Ein Formmangel kann geheilt werden, wenn die Zielsetzung der gesetzlichen Formvorschrift keine Rolle mehr spielt. Eine Formnichtigkeit liegt auch dann nicht vor, wenn sich einer der Vertragspartner zulasten seines Partners unter Verstoß gegen Treu und Glauben Vorteile verschaffen möchte, indem er sich auf die Formnichtigkeit beruft.
- 9.** Die Privatautonomie geht nicht so weit, dass sie sich über gesetzliche Verbote hinwegsetzen kann. Grundsätzlich ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nach § 134 BGB nichtig. Auch diese Nichtigkeit ist nicht absolut zu sehen; maßgebend ist nämlich der Sinn und Zweck der jeweiligen Verbotsvorschrift. Gemäß § 134 BGB ist das gegen ein gesetzliches Verbot verstößende Rechtsgeschäft nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- 10.** Bei Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) nennt das Gesetz generelle Tatbestände – und gesondert – den Wuchertatbestand.

Grundgedanke der Sittenwidrigkeit ist es, die Privatautonomie durch eine Generalklausel in der Weise einzuschränken, dass dort Grenzen gesetzt werden, wo sie in Widerspruch zu den Grundprinzipien der Rechts- und Sittenordnung tritt.

Ein Verstoß gegen die Grundnorm liegt dann vor, wenn durch das Rechtsgeschäft das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt wird, d.h., es kommt nicht auf die individuelle Rechts- oder Sittenauffassung an, sondern auf eine objektive Auffassung sittlicher Grundsätze. Maßgebend sind dabei die aktuellen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts.

11. Generelle Tatbestände der Sittenwidrigkeit sind beispielsweise:
    - sittenwidriges Verhalten gegenüber einem Geschäftspartner,
    - überhöhte Verzinsung bei Kreditverträgen,
    - Überforderung eines Bürgen,
    - sittenwidriges Verhalten gegenüber der Allgemeinheit oder Dritten.
  12. Voraussetzungen des Wuchertatbestands sind:
    - Leistung und Gegenleistung stehen in einem auffälligen Missverhältnis;
    - die Unerfahrenheit, die Notlage oder der Leichtsinns seitens des Benachteiligten muss gegeben sein;
    - der andere Partner muss die subjektiven Verhältnisse bewusst ausnutzen.
- 2/43**
1. Sude und Kneip schließen u. a. einen Vertrag in der Weise, dass sich Kneip verpflichtet, 50 Jahre lang das Bier von Sude abzunehmen. Dieses Dauerschuldverhältnis stellt einen Verstoß gegen die guten Sitten dar, denn jeder billig und gerecht Denkende wird es negieren, dass sich ein Gastwirt für 50 Jahre freiwillig verpflichtet, das Bier von ein und derselben Brauerei zu nehmen. Hier ist davon auszugehen, dass Sude seine wirtschaftliche Machtposition zulasten Kneips missbraucht hat. Nach einem BGH-Urteil von 1974 werden als Höchstdauer für Bierlieferungsverträge gegen Darlehensgewährung 15 Jahre angesehen, ausnahmsweise können auch 20 Jahre zulässig sein.
  2. Fuchs ist im Verhältnis zu Hase in der wirtschaftlich besseren Position. Hase hat seine gesamte Produktionskapazität zur Belieferung von Fuchs umgestellt. Außerdem hat er deswegen sein Vertriebssystem aufgegeben. Die von Fuchs vorgegebene Alternative (Auflösung des Lieferungsvertrags oder erhebliche Preiszugeständnisse) ist von der Erwartung geleitet, dass Hase sich unter Zwang der für ihn ungünstigen Verhältnisse auf den neuen Vertrag einlässt. Hase ist in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gelähmt, so dass der Tatbestand der Knebelung erfüllt sein könnte, was wiederum ein sittenwidriges Verhalten darstellen würde.
  3. Guido verstößt mit seinem Verhalten gegen die guten Sitten. Das Sittenwidrige besteht darin, dass Dick bei einem Bruttogehalt von 2.200,00 € sich an einem Unternehmensverlust zu beteiligen habe, ansonsten müsste ihm gekündigt werden. Guido setzt seine wirtschaftliche Macht als Arbeitgeber Dick gegenüber ein, um ihn zum Abschluss eines äußerst ungünstigen Vertrags zu bewegen; denn ein Angestellter mit einem relativ geringen Bruttoeinkommen kommt in eine fatale Abhängigkeitsposition, wenn er sich am Unternehmensverlust (der evtl. ohne sein Verschulden zustande gekommen ist) zu beteiligen hat.
  4. Bankier Bull verfolgt die Absicht, seine Interessen einseitig auf Kosten der übrigen Gläubiger zu realisieren, denn diese gehen bei den Zahlungsschwierigkeiten Henrys leer aus. Grundsätzlich kommt Sittenwidrigkeit gegenüber der Allgemeinheit oder Dritten nur vor, wenn alle Beteiligten sich sittenwidrig verhalten, d. h., Henry muss das Verhalten Bulls zumindest billigen. Ob dieses Sachverhaltsmerkmal gegeben ist, kann aus der Fallschilderung nicht entnommen werden. Aber selbst für den Fall, dass Henry das Verhalten Bulls nicht billigt, kann Sittenwidrigkeit gegeben sein, wenn Bull seine wirtschaftliche Macht Henry gegenüber missbräuchlich einsetzt und damit dessen wirtschaftliche Bewegungsfreiheit lähmt.
  5. Die Ausgangslage hat gewisse Ähnlichkeiten mit dem vorangegangenen Fall: Wenn sich Monk, mit Billigung Vogels, aus seinem Informationsvorsprung Vorteile verschafft, liegt ein sittenwidriges Verhalten der Allgemeinheit oder Dritten gegenüber vor.
- Geschieht die Hypothekenbestellung, ohne dass Vogel die einseitige Benachteiligung der übrigen Gläubiger billigt, sondern stimmt er ausschließlich in Anbetracht

seiner finanziellen Notlage zu, dann nützt Monk die schwächere Lage seines Vertragspartners einseitig zu seinem Vorteil aus.

Ein sittenwidriges Verhalten liegt i. d. R. vor, wenn Monk sich zwar aufgrund seines Informationsvorsprungs einen Vorteil zu verschaffen sucht, aber die obigen zusätzlichen Sachverhaltsmerkmale nicht gegeben sind. Dies würde aber bedeuten, dass Vogel außerstande ist, seine prekäre finanzielle Situation zu überblicken.

6. Heimliche Zuwendungen an Angestellte des Vertragspartners sind sittenwidrig. Es ist sogar irrelevant, ob eine Benachteiligung des Vertragspartners mit dieser Zuwendung gewollt ist oder nicht. Liegt eine Benachteiligung Ross' durch die Schmiergeldzahlung an seinen Einkäufer Maul vor, dann könnte der zwischen Speck und Ross abgeschlossene Kaufvertrag sittenwidrig sein. Das Rechtsgeschäft zwischen Maul und Speck wäre folglich insgesamt sittenwidrig und nach § 138 BGB nichtig.
7. Das Testament Frohs ist sittenwidrig und daher nach § 138 BGB nichtig. Das Testament enthält die Auflage, dass die Nichte Kitty dann Alleinerbin werden solle, wenn sie einen bestimmten Mann heiratet. Damit greift Froh in einen erheblichen Umfang in die Interessen- und Intimsphäre Kittys ein. Die Bestimmung, Eric zu heiraten, wenn Kitty Alleinerbin sein will, wird jeder billig und gerecht Denkende mit seinem Anstandsgefühl für unvereinbar halten.

2/44

1. Der Wuchertatbestand ist erfüllt (§ 138 Abs. 2 BGB), wenn
  - zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und das Rechtsgeschäft für den benachbarten Vertragspartner auf einer Zwangslage (existenzgefährdende wirtschaftliche Not oder zumindest ein sehr dringendes Bedürfnis nach einer entsprechenden Geld- oder Sachleistung) oder auf seiner Unerfahrenheit oder seinem Leichtsinne beruht und
  - der Bevorzugte diese persönlichen Bedingungen seines Partners zu seinem Vorteil ausnutzt.

Zwischen der Leistung Bells und der Gegenleistung Brands besteht ein auffälliges Missverhältnis. Die Tatsache aber, dass Bell einen riesigen Durst verspürt, ist keine Zwangslage i.S. von § 138 Abs. 2 BGB. Man kann doch davon ausgehen, dass Bell auch anderswo seinen Durst hätte löschen können, ohne dass Verdunstungsgefahr bestanden hätte. Auch die Merkmale Unerfahrenheit und Leichtsinne, auf denen das Rechtsgeschäft beruhen könnte, sind im Sachverhalt ausgeschlossen. Da aber alle o. a. Tatbestandsmerkmale vorliegen müssen, damit § 138 Abs. 2 BGB erfüllt ist, liegt kein Wuchergeschäft vor, d. h., der Vertrag zwischen Bell und Brand ist rechtswirksam.

2. Zwar besteht auch hier ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung Dahns und der Gegenleistung Daumes. Dennoch ist der Sachverhalt nicht unter den Wuchertatbestand subsumierbar, weil sich Dahn nicht in einer Zwangslage befand, aus der heraus eine existenzgefährdende Notsituation hätte erwachsen können. Das Bedürfnis nach einer Geld- oder Sachleistung (hier: Installation eines Fernsehgeräts für die bettlägerige Ehefrau) ist ebenfalls nicht außerordentlich dringend. Auch erscheint es ausgeschlossen, dass das Rechtsgeschäft zwischen Dahn und Daume auf der Unerfahrenheit oder dem Leichtsinne Daumes beruht.

Das dritte Wuchermerkmal, ob nämlich Daume bewusst die Zwangslage (die Unerfahrenheit oder den Leichtsinne) Daumes ausgenutzt hat, braucht nicht mehr überprüft zu werden, da das zweite Merkmal ja schon nicht gegeben ist.

Das vorliegende Rechtsgeschäft erfüllt also den Wuchertatbestand nicht; es ist nicht nichtig, also rechtswirksam.



3. Schließt jemand mit Vita einen Kaufvertrag über Speiseeis ab, so fällt das zustande gekommene Rechtsgeschäft nicht unter den Tatbestand des § 138 Abs. 2 BGB, unabhängig davon, welche Speiseeissorte Vertragsgegenstand ist. Das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist zwar augenfällig, was selbst durch die Zusatzleistung Vitas, das Eis an den Baggersee zu bringen, nicht aufgehoben wird. Eine Zwangslage, am Baggersee Eis zu essen, dürfte wohl nicht bestehen. Ob Unerfahrenheit oder Leichtsinns beim benachteiligten Vertragspartner besteht, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Da Vita offensichtlich von allen seinen Vertragspartnern 6,00 € bzw. 9,00 € verlangt, unabhängig davon, wie unerfahren oder leichtsinnig diese sind, kann man nicht von einer partnerindividuellen Ausnutzung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns sprechen. Das dritte Tatbestandsmerkmal ist demnach nicht erfüllt. Ein mit Vita abgeschlossener Kaufvertrag verstößt demnach nicht gegen § 138 Abs. 2 BGB.
  4. Zwischen der Leistung von Gudi und der Gegenleistung Hamms besteht ein gravierendes Missverhältnis. Gudi erkennt die körperliche Verfassung Hamms, der sich in einer offensichtlichen Notlage befindet und daher bereit ist, jeden Preis zu zahlen. Sie nutzt die Zwangslage Hamms aus, indem sie ihre sonst üblichen Preise verfünffacht. In diesem Fall sind die drei Merkmale des Wuchertatbestandes erfüllt, daher tritt auch die in § 138 Abs. 2 BGB genannte Rechtsfolge ein. Der Vertrag ist nichtig.
  5. Es besteht ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung Rohdes und der Gegenleistung Ranks. Rank befindet sich in einer Zwangslage, da die Verletzung seines verunglückten Sohnes ihm keine Wahlmöglichkeit lässt, zumal er sich in einem Einödgebiet befindet. Rohde seinerseits kann aber von der Notlage Ranks nichts wissen, da Rank nicht von dem Vorfall erzählt hatte. § 138 Abs. 2 BGB setzt aber die bewusste Ausnutzung der Notlage voraus. Damit sind nicht alle Merkmale des Wuchertatbestandes erfüllt. Das Rechtsgeschäft ist deshalb nicht nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig.
1. Merkmale der Anfechtung sind gemäß § 142 BGB, dass wenn ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten wird, dieses als von Anfang an nichtig anzusehen ist; es wird also rückwirkend vernichtet.
  2. Bei einem anfechtbaren Rechtsgeschäft besteht bis zur Anfechtung eine Verpflichtung, d. h. wenn es nicht zu einer Anfechtung kommt, müssen die Verpflichtungen erfüllt werden. Allerdings erfolgt durch die entsprechende Anfechtungserklärung eine rückwirkende Vernichtung des Rechtsgeschäfts. Damit wird die Zeit, in der das Rechtsgeschäft wirksam war, so behandelt, als hätte kein Rechtsgeschäft bestanden. Bei der Nichtigkeit ist das betreffende Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam. Es bedarf auch keiner Erklärung, um die Nichtigkeit eintreten zu lassen.
  3. Anfechtungsgründe sind:
    - Irrtum (§§ 119 BGB)
    - falsche Übermittlung (§ 120 BGB)
    - arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB)
    - widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 BGB).
  4. Beim Irrtum ebenso wie beim Scheingeschäft oder dem geheimen Vorbehalt besteht eine Diskrepanz zwischen dem inneren und dem äußeren Willen (Willensmangel).
  5. Beim Irrtum handelt es sich im Gegensatz zum geheimen Vorbehalt oder dem Scheingeschäft um eine unbewusste Abweichung zwischen innerem und äußerem Willen.
  6. Eine Abweichung zwischen innerem (objektivem) Willen und dem geäußerten Willen liegt beim Übermittlungsirrtum nicht vor. Die Abweichung zwischen der Erklä-

rung, die dem Empfänger zugeht, und derjenigen, die der Erklärende abgegeben hat, wird auf dem Übermittlungsweg verursacht.

Die Abweichung kann durch den Übermittlungsboten verursacht sein, der eine Willenserklärung nicht so ausrichtet, wie sie ihm vom Erklärenden aufgetragen wurde.

Leitungsschwierigkeiten bei einem Telefonat zwischen dem Erklärenden und dem Empfänger können ebenfalls Ursache für einen Übermittlungsirrtum sein.

7. Beim Irrtum muss der Anfechtungsberechtigte unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Entdecken seines Irrtums die Anfechtungserklärung abgeben. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.
8. Gemäß § 121 BGB muss die Anfechtung unverzüglich erfolgen. Dies bedeutet, dass die Anfechtung nicht sofort, aber ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss. Sie ist folglich innerhalb einer sich nach den Umständen des Einzelfalls richtenden Prüfungs- und Überlegungsfrist zu erklären. Diese Legaldefinition des Begriffs »unverzüglich« findet im gesamten Privatrecht Anwendung.
9. Beim Anfechtungsgrund Irrtum liegt die Ursache beim Erklärenden. Der Empfänger der Willenserklärung hat zunächst auf ihre Gültigkeit vertraut und evtl. schon mit der Abwicklung seiner Erfüllungspflichten begonnen. Deshalb ist es angebracht, dem Verursacher des Anfechtungsgrundes die unverzügliche Abgabe der Anfechtungserklärung aufzubürden.
10. § 122 BGB sieht für den Anfechtungsgegner beim Anfechtungsgrund Irrtum einen Schadensersatzanspruch vor. Auf ein Verschulden des Erklärenden kommt es dabei nicht an. Der Grundgedanke des § 122 BGB ist die Veranlassungshaftung.  
Die Höhe des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach dem Vertrauensschaden, d. h. die Nachteile, die durch das Vertrauen auf die Gültigkeit der Willenserklärung entstanden sind (negatives Interesse). Die Obergrenze des Schadensausgleichs ist das Erfüllungsinteresse.
11. Die Unterscheidung zwischen dem negativen und dem Erfüllungsinteresse besteht darin, dass beim Ausgleich des negativen Interesses der Schadensersatzberechtigte bezüglich seiner Vermögensverhältnisse so gestellt sein soll, wie er vor dem betreffenden Rechtsgeschäft gestellt war. Dagegen soll beim Ausgleich des Erfüllungsinteresses der Schadensersatzberechtigte vermögensmäßig so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn das Rechtsgeschäft ordnungsgemäß abgewickelt worden wäre.
12. Die Merkmale des Tatbestandes widerrechtlicher Drohung sind:

- Der Erklärende muss durch eine Drohung zum Rechtsgeschäft veranlasst worden sein;
- der Täter muss die Drohung bewusst eingesetzt haben, um sein Ziel zu erreichen;
- die Drohung muss widerrechtlich sein.

Die Drohung ist die Ankündigung eines physischen oder psychischen Übels, wodurch der Erklärende in eine Zwangslage versetzt werden soll. Als Übel genügt jeder Nachteil, der sich auf den Bedrohten oder auf eine andere Person bezieht. Die Drohung muss sich beim Bedrohten dergestalt auswirken, dass er annimmt, der Eintritt des Übels hänge vom Willen des Drohenden ab.

Der Drohende muss die Drohung im Bewusstsein einsetzen, den Bedrohten in dessen Willen so beeinflussen zu können, dass dieser eine entsprechende Willenserklärung abgibt.

Die Drohung muss darüber hinaus widerrechtlich sein, d. h., die zur Durchsetzung eines an sich berechtigten Anspruchs eingesetzten Mittel sind widerrechtlich oder das Ziel ist widerrechtlich (verboten oder sittenwidrig); die eingesetzten Mittel und

der zu erreichende Zweck stehen in einem auffälligen Missverhältnis (Inadäquanz von Mittel und Zweck).

**13.** Die Merkmale der arglistigen Täuschung sind:

- Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Verschweigen wahrer Tatsachen;
- Arglistigkeit der Täuschung,
- Kausalität zwischen Täuschungshandlung und eingetretenem Ziel.

Die Vorspiegelung falscher Tatsachen besagt, dass ein an sich objektiv nachprüfbarer Sachverhalt anders dargestellt wird, als er wirklich ist, d. h., subjektive Werturteile oder reklamehafte Anpreisungen fallen grundsätzlich nicht unter das Vorspiegeln falscher Tatsachen. Beim Verschweigen wahrer Tatsachen muss es sich um Tatsachen handeln, hinsichtlich derer eine Aufklärungspflicht besteht, wenn sie unter den Tatbestand arglistiger Täuschung fallen sollen. Man kann in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass jede Vertragspartei gehalten ist, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, so dass keine allgemein gültige Pflicht besteht, die andere Seite über sämtliche Nachteile des Vertragsgegenstandes ungefragt aufzuklären.

Auf Fragen des Vertragspartners muss wahrheitsgemäß und vollständig geantwortet werden.

Arglistig ist eine Täuschung dann, wenn beim Täuschenden ein Täuschungswille besteht, d. h., der Täuschende muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen und er muss das Bewusstsein haben, dass die Täuschung notwendig ist, um den anderen zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen.

Die Täuschungshandlung muss ursächlich für die Abgabe der Willenserklärung sein, d. h., ohne die Täuschung hätte der Getäuschte die Erklärung nicht abgegeben.

**14.** Bei widerrechtlicher Drohung und arglistiger Täuschung liegt die Ursache für die Anfechtung beim Anfechtungsgegner. Ein schutzwürdiges Interesse kann er daher nicht beanspruchen, sodass der Gesetzgeber anders als beim Irrtum die Anfechtungsfrist gemäß § 124 BGB so geregelt hat, dass die Anfechtung nur binnen Jahresfrist erfolgen kann.

1. Zwischen Wolf und Tiger ist nach §§ 311, 145 ff., 433 BGB ein Kaufvertrag zustande gekommen. Wolf hatte beim Kauf der Aktien die Erwartung, dass der Kurs steigen würde. Seine Kaufentscheidung war durch diese Erwartung motiviert. Ein solcher Motivirrtum ist aber kein Anfechtungsgrund. Wolf hat also keine Möglichkeit, seine Willenserklärung wegen Irrtums anzufechten.
2. **a)** Wenn Spatz seinem Freund Lamm droht, ihn wegen der dubiosen Waffengeschäfte anzuzeigen, falls er nicht mit diesen Geschäften aufhöre, ist eine Drohung gegeben. Diese Drohung ist aber nicht widerrechtlich, da weder der Mitteleinsatz noch die Zweckerreichung widerrechtlich ist.
  - b)** Der Zweck, der mit der Drohung erreicht werden soll, ist widerrechtlich. Spatz hat keinen Anspruch, von Lamm zu verlangen, den Wagen zu kaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Preis des Wagens dem Gebrauchswert entspricht. Eine Widerrechtlichkeit des Mitteleinsatzes (Anzeige) dagegen liegt nicht vor.
  - c)** Auch in diesem Fall ist der Mitteleinsatz Spatz' nicht widerrechtlich. Die Widerrechtlichkeit des Zweckes ist jedoch gegeben; denn das Verlangen Spatz', an den Geschäften Lamms teilzunehmen, entbehrt jeder Anspruchsgrundlage. Spatz hat also für seinen Anspruch keine Rechtsgrundlage. Sein Anspruch ist deshalb widerrechtlich. Außerdem wird sein Zweck, an dubiosen Waffengeschäften zu partizipieren, das Anstandsgefühl jedes billig und gerecht Denkenden

den verletzen, so dass nach § 138 BGB das entsprechende Rechtsgeschäft sogar nichtig wäre.

3. Halif und der mit ihm befreundete Teppichhändler begehen eine arglistige Täuschung. Durch das Zertifikat werden Lott falsche Tatsachen vorgespiegelt. Kommt ein Vertrag zwischen Halif und Lott zustande, dann ist diese Täuschung auch ursächlich für die Willenserklärung Lotts. Halif hat die Täuschung auch im Bewusstsein vorgenommen, Lott dadurch zu der Kaufentscheidung zu bewegen. § 123 Abs. 2 BGB ist erfüllt, da Halif die Täuschung seines Freundes kannte.
4. Als Pelz den Trunk als Fernfahrer einstellte, ging er davon aus, dass Trunk nicht dem Alkohol verfallen sei. Diese Eigenschaft ist bei einem Fernfahrer als verkehrswesentlich anzusehen. Es liegt also ein Irrtum über Eigenschaften des Trunk vor, Pelz kann seine auf den Abschluss des Arbeitsvertrages gerichtete Willenserklärung nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten.
5. Zwischen Ulme und Eiche ist nach §§ 311, 145 ff., 611 BGB ein Dienst-(Arbeits-)vertrag abgeschlossen worden. Die Frage ist nun, ob Ulme ein Anfechtungsrecht zusteht. Möglicher Anfechtungsgrund wäre § 119 Abs. 2 BGB (Irrtum über Eigenschaft der Person). Die Tatsache, dass Eiche ein »Faulpelz« ist, ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft. Es gilt nämlich der Grundsatz: Der Arbeitgeber trägt das Leistungsrisiko. Ulme hat demnach keinen Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 2 BGB.
6. Es ist ein Kaufvertrag zwischen Numi und Reich nach §§ 311, 145 ff., 433 BGB zustande gekommen. Bei einem Kaufvertrag ist der vereinbarte Preis wesentlicher Bestandteil. Für die Preisvereinbarung war das Gutachten maßgebend, das Numi abgegeben hat. Reich wird nach Kenntnis der Sachlage versuchen, seine auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung anzufechten. Möglicher Anfechtungsgrund ist arglistige Täuschung. Fest steht, dass Numi eine Täuschung begangen hat, denn er hat in Täuschungsabsicht den Wert der Münzsammlung begutachtet. Arglist war auch im Spiel, weil Numi davon ausging, die Münzsammlung Reichs unter Wert kaufen zu können. Das Kausalitätsmerkmal ist im Sachverhalt gleichfalls gegeben, da Reich die Willenserklärung (den Kaufpreis betreffend) nur aufgrund der Täuschungshandlung abgegeben hat.

Reich kann seine auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung demnach nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten.

7. Zunächst ist zwischen der Zimmerwirtin Fanny und dem Studenten Hans ein Mietvertrag zustande gekommen. Daraus ergeben sich für beide Vertragsparteien nach §§ 535 ff. BGB Verpflichtungen.

Zu prüfen ist, ob Fanny sich durch eine Irrtumsanfechtung aus dem Vertrag befreien kann. Erklärungs-, Übermittlungs- oder Eigenschaftsirrtum liegen nicht vor, sodass allenfalls ein Inhaltsirrtum vorliegt. Dieser liegt dann vor, wenn sich der Erklärende über Bedeutung und die Tragweite der Erklärung irrt. Ein Verlautbarungsirrtum (falsche Wortwahl) ist nicht gegeben. Fanny ging davon aus, dass Stumm kein Interesse mehr an dem Zimmer hat. Dabei hat sie allerdings übersehen, dass Stumm das Zimmer nicht ab 1.4., sondern erst ab 1.5. gemietet hat.

Der Irrtum ist verkehrswesentlich, d. h., Fanny hat ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 BGB, muss Hans aber nach § 122 BGB den Vertrauensschaden ersetzen.

8. Der nach §§ 311, 145 ff., 535 BGB zustande gekommene Mietvertrag beruht auf der Behauptung Georgs, er sei kein Student. Ob es sich bei der Täuschung Georgs um das Vorspiegeln falscher Tatsachen oder um das Verschweigen einer Wahrheit handelt, ist in diesem Fall unerheblich, denn spätestens auf die Frage Friggas, ob er Student sei, hätte Georg die Wahrheit sagen müssen.